

Ausgabe vom
29.04.2016

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Tiddische, den 06.04.2016

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, 21.04.2016

Bartels
Bürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE Oberholz**

Bekanntmachung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat am 19.03.2016 die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.³

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke“ rechtsverbindlich.

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

³ abgedruckt auf Seite 226 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Oberholz, 29.03.2016

(L. S.)

Rodewald
Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Meinersen“.
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in Meinersen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden (Aller).
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- (5) In den Mitgliedsgemeinden Hillerse, Leiferde und Müden (Aller) sind ständige Außenstellen der Samtgemeindeverwaltung eingerichtet.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Meinersen ist zweigeteilt und enthält im oberen silbernen Feld einen blauen Löwen und im unteren Feld eine dreireihige blau/silberne Schachtung.
- (2) Die Flagge ist blau/weiß und zeigt das Samtgemeindewappen in einem blauen Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden:
 - a) die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,